



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0065-I.2/2017
Zu GZ. BKA-670.347/0002-V/5/2017

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Ges. Dr. Doujak
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: v@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BKA; Protokoll Nr. 15 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird in folgenden Passagen die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen angeregt:

Im Vorblatt/WFA (Inhalt)

„- Einführung eines Höchstalters für Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl der EGMR-Richter bei gleichzeitigem Entfall der Beendigung der Amtszeit mit Vollendung des 70. Lebensjahrs“

In den Erläuternden Bemerkungen:

Seite 1: Allgemeiner Teil:

„- Einführung eines Höchstalters für Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl der EGMR-Richter bei gleichzeitigem Entfall der Beendigung der Amtszeit mit Vollendung des 70. Lebensjahrs“

Seite 2: Besonderer Teil (Zu Art. 2 (Art. 21 und 23 EMRK):

„Nach dem geltenden Art. 23 Abs. 2 EMRK endet die Amtszeit der Richter/-innen mit Vollendung des 70. Lebensjahrs. Diese Bestimmung soll entfallen. An ihrer Stelle soll eine zusätzliche Voraussetzung für die Wahl eines Richters/einer Richterin eingeführt werden: Die Kandidaten und Kandidatinnen dürfen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liste von drei Kandidaten/-innen bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dadurch soll vermieden werden, dass Richter-/innen vor Vollendung ihrer neunjährigen Amtszeit nur deshalb aus ihrem Amt ausscheiden, weil sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Vielmehr soll ein gewählter Richter seine oder eine gewählte Richterin ihre Funktion im Sinne der Kontinuität und Effizienz der Rechtsprechung möglichst für die gesamte Amtszeit von neun Jahren ausüben, zumal eine Wiederwahl nicht möglich ist.

Der Zeitpunkt, zu dem die Liste von drei Kandidaten und Kandidatinnen bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll, wird von dieser festgelegt. Zur Wahrung der Transparenz des Auswahlverfahrens wäre es wünschenswert, dass die Parlamentarische Versammlung ihr Schreiben, in dem sie den vorschlagsberechtigten Vertragsstaat zur Vorlage dieser Liste bis zu einem näher bestimmten Zeitpunkt einlädt, veröffentlicht oder in anderer Weise die Publizität dieses Zeitpunktes sicherstellt.

Nach der Übergangsbestimmung des Art. 8 Abs. 1 soll diese Änderung nur für Kandidaten und Kandidatinnen auf Listen gelten, die der Parlamentarischen Versammlung nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls vorgelegt werden. Die Amtszeit aller bereits gewählten Richter/-innen endet hingegen mit Vollendung des 70. Lebensjahres.“

Wien, am 2. Mai 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)